

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.111 vom 27. November 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.111)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.111 du 27 novembre 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.111 del 27 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Kammer WBE.2024.111 / jr / wm (Nr. 78653/25.4) Art. 83 Urteil vom 27. November 2024  
Besetzung Verwaltungsrichter J. Huber, Vorsitz Verwaltungsrichter Ch. Huber  
Verwaltungsrichter Michel Gerichtsschreiberin Roder Beschwerde- A.\_\_\_\_\_ führer gegen  
Vorinstanzen Ortsbürgergemeinde Q.\_\_\_\_\_ handelnd durch den Gemeinderat Departement  
Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Pachtzuteilung der Ortsbürgergemeinde  
Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 15. Februar 2024

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. 1.1 Mit Beschluss vom 8. Januar 2018 beauftragte der Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ (Gemeinderat) den Pachtlandausschuss der Ortsbürgergemeinde Q.\_\_\_\_\_ (Pachtlandausschuss) mit der Neuzuteilung des Pachtlandes für die Peri- ode 2019–2025. Der Pachtlandausschuss setzte sich aus drei Personen zusammen: a) B.\_\_\_\_\_, Gemeinderat und Ressortvorsteher Landwirtschaft b) C.\_\_\_\_\_, Präsident der Ortsbürgerkommission c) D.\_\_\_\_\_, Mitglied der Landwirtschaftskommission In der Folge nahm der Pachtlandausschuss seine Arbeit auf. Am 20. August 2018 ersuchte A.\_\_\_\_\_ bei der Ortsbürgergemeinde um die Zuteilung von

### **E. 2.1**

Hebt das Verwaltungsgericht einen Entscheid auf und weist es die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, ist diese – unter Vorbehalt prozessual zulässiger Noven, die eine andere Sichtweise nahelegen – an die rechtliche Begründung des Verwaltungsgerichts gebunden. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf das Verwaltungsgericht selbst, wenn es nach dem Entscheid der Vorinstanz erneut mit der Angelegenheit befasst wird (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 [a]VRPG, 1998, N. 32 ff. zu § 58 [a]VRPG). Im ersten Rechtsgang hat das Verwaltungsgericht den Entscheid der Vorinstanz vom 30. August 2022 aufgehoben und zur neuen Beurteilung an diese zurückgewiesen. Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, handelt es sich dabei nicht um eine Teilrückweisung, bei welcher Verfahrensteile endgültig beurteilt und in formelle Rechtskraft erwachsen wären. Vielmehr wurde der ursprüngliche Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich aufgehoben, womit entgegen der Ansicht der Vorinstanz die gesamte Beschwerdesache erneut zu beurteilen war. Die von der Vorinstanz behauptete Beschränkung des Streitgegenstandes auf lediglich zwei Punkte lässt sich auch der (bindenden) rechtlichen Begründung des erwähnten Entscheids des Verwaltungsgerichts nicht entnehmen.

### **E. 2.2**

Ausgangspunkt für das vorliegende Verfahren bildet somit der verwaltungs- gerichtliche Rückweisungsentscheid WBE.2022.382 vom 5. Juni 2024, an dessen rechtliche Begründung auch das Verwaltungsgericht gebunden ist (siehe vorne Erw. II/2.1). Zu prüfen ist, ob der gemeinderätliche Entscheid, dem Beschwerdeführer für die Pachtperiode 2019–2025 kein Pachtland zu- zuteilen, zu Recht erfolgte und dabei die Verfahrensgarantien, namentlich die Ausstandsvorschriften, hinreichend berücksichtigt wurden.

- 9 -

### **E. 3**

Oktober 2022, Erw. 5.1 m. w. H.). Dieses Gebot bringt mit sich, dass kein befangenes Behördenmitglied am Entscheid mitwirken darf (Urteil des Bundesgerichts 2C\_994/2016 vom 9. März 2018, Erw. 3.1.1. m. w. H.). In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 BV verpflichtet Art. 29 Abs. 1 BV ein Behördenmitglied zum Ausstand, wenn Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (Urteile des Bundesgerichts 2C\_649/2021 vom 21. Oktober 2021, Erw. 4.1; 2C\_328/2022 vom 3. Oktober 2022, Erw. 5.1, BGE 144 II 177, Erw. 5.1; je mit weiteren Hinweisen). Ausstandsgründe können sich grundsätzlich schon anlässlich der Entscheidvorbereitung ergeben (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. November 2002, AGVE 2003 S. 171 ff., Erw. 2, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1P.316/2003 vom 14. Oktober 2003, Erw. 3.5; BGE 128 V 82, Erw. 3c; MERKER, a. a. O., N. 8 zu § 50 [a]VRPG), insbesondere auch für beratende Kommissionen (REGINA KIENER, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, N. 10 zu § 5a VRG; Urteil des Bundesgerichts 1C\_150/2009 vom 8. September 2009, Erw. 3.6). Bei den Anforderungen an die Unparteilichkeit von Verwaltungs- und Exekutivbehörden muss allerdings berücksichtigt werden, dass ihr Amt mit einer sachbedingten Kumulation verschiedener, auch politischer Aufgaben einhergeht. Im verwaltungsinternen Verfahren bejaht das Bundesgericht eine Ausstandspflicht in der Regel nur dann, wenn das betreffende Behördenmitglied oder der Beamte bzw. die Beamtin ein persönliches Interesse an dem zu behandelnden Geschäft hat (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1C\_278/2010 vom 31. Januar 2011, Erw. 2.2. m. w. H.). Auf kantonaler Ebene sind die Ausstandsgründe für das verwaltungsrechtliche Verfahren in § 16 Abs. 1 VRPG geregelt. Danach darf am Erlass von Entscheiden nicht mitwirken, wer in der Sache ein persönliches Interesse

- 10 - hat (lit. a), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist (lit. b), eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war (lit. c), Mitglied, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Behörde ist, deren Entscheid angefochten ist oder die mittels verbindlicher Weisung oder Teilentscheid am angefochtenen Entscheid beteiligt war (lit. d), und schliesslich wer aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte (lit. e). Diese Ausstandsregelung ist auch für die Behörden auf kommunaler Ebene verbindlich und kann nicht durch kommunale Reglemente ausgeschlossen oder abgeschwächt werden.

#### **E. 3.1.1**

Strittig ist, ob die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Oktober 2021 unter Verletzung der Ausstandsvorschriften zustande

gekommen ist und, gegebenenfalls, welche Folgen diese Verletzung nach sich zieht (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.382 vom 5. Juni 2023, Erw. II/3.3).

### **E. 3.1.2**

Nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen jede Person Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. In Verfahren vor nicht-gerichtlichen Behörden – wie der Ortsbürgergemeinde Q. \_\_\_\_\_ – umfasst Art. 29 Abs. 1 BV auch das Gebot der Unbefangenheit als Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren (BGE 140 I 326, Erw. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 2C\_328/2022 vom

### **E. 3.1.3**

Der Anspruch auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz ist formeller Natur. Ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid ist unabhängig von seiner inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.382 vom 5. Juni 2023, Erw. II/3.2.3; BGE 147 I 173, Erw. 5.4). Die bundesgerichtliche Praxis lässt indes eine Heilung zu und sieht im Interesse der Verwaltungseffizienz von einer Aufhebung ausnahmsweise ab, wenn die Ausstandspflichtverletzung im Verwaltungsverfahren nicht schwer wiegt, ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann und die Rechtsmittelbehörde über dieselbe Prüfungsbefugnis verfügt wie die Vorinstanz (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_325/2018 vom 15. März 2019, Erw. 3.5; 1C\_96/2014 vom 5. Mai 2014, Erw. 2.5, je mit zahlreichen Hinweisen; 2C\_883/2021 vom 14. Dezember 2021, Erw. 4.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2011.243 vom 27. Februar 2012, Erw. 2.2.2.1 m. w. H. [den Beschwerdeführer betreffend]). In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Verletzung der Ausstandspflicht ausnahmsweise die Nichtigkeit des Entscheids zur Folge haben; die Nichtigkeit ist in solchen Fällen von Amtes wegen zu beachten und festzustellen. Zu den besonders schwerwiegenden Fällen ist dabei insbesondere die Verfolgung persönlicher Interessen zu zählen (BGE 136 II 383, Erw. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 2C\_178/2020 vom 19. Juni 2020, Erw. 2.3).

### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen zwar festgehalten, dass im Zuteilungsverfahren Ausstandsregeln verletzt worden seien (Entscheid DVI vom 15. Februar 2024, Erw. II/3), ohne aber die angefochtene Verfügung aufzuheben. Es ist daher zu prüfen, ob sie zu Recht (implizit) von einer Heilung der Ausstandspflichtverletzung ausgegangen ist.

- 11 - Von einer Heilung der Ausstandspflichtverletzung darf nur ausgegangen und entsprechend von der Aufhebung eines Entscheids abgesehen werden, wenn die Ausstandspflichtverletzung nicht schwer wiegt und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann (siehe vorne Erw. II/3.1.3). Zu diesen Voraussetzungen hat sich die Vorinstanz nicht geäußert. Sie hat sich stattdessen mit der Feststellung begnügt, dass eine Rückweisung an den Gemeinderat, der die angefochtene Verfügung "nur bestätigen würde", einen Leerlauf verursachen würde. Mit dieser Begründung kann eine Verletzung der Ausstandspflicht nicht geheilt werden, da der Beschwerdeführer eine Rechtsmittelinstanz verlieren und dadurch einen rechtlichen Nachteil erleiden würde (GEROLD STEINMANN / BENJAMIN SCHINDLER / DAMIAN WYSS, in: Ehrenzeller / Egli / Hettich / Hongler / Schindler / Schmid / Schweizer [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl.

2023, N. 25 zu Art. 29 BV mit zahlreichen Hinweisen). Eine Heilung kommt einzig unter den einleitend wiedergegebenen Voraussetzungen in Frage und ist selbst dann umstritten (STEINMANN / SCHINDLER / WYSS, a. a. O., N. 26 zu Art. 29 BV; vgl. BGE 142 I 172, Erw. 3.2 am Schluss, Urteil des Bundesgerichts 2D\_39/2021 vom 5. Februar 2022, Erw. 4.7 i. V. m. Erw. 4.1). Dementsprechend durfte die Vorinstanz nicht von einer Heilung ausgehen, ohne zu prüfen, welche Personen aus welchen Gründen in den Ausstand hätte treten müssen und wie die jeweilige Verletzung der Ausstandspflicht zu gewichten ist. Die Vorinstanz hat mit ihrem Vorgehen deshalb einen Rechtsfehler begangen. Ohne einer durch die Vorinstanz durchzuführenden vertieften Prüfung vorzugreifen zu wollen, scheinen die Voraussetzungen für eine Heilung wohl nicht erfüllt zu sein: Es dürfte weder das Ausmass der Verletzung mit Verweis auf die nachfolgende Erwägung II/4 (Prüfung der Nichtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses) als geringfügig bzw. nicht schwerwiegend bezeichnet werden, noch ein Einfluss der Ausstandspflichtverletzung auf die Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein. Der Gemeinderat zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2023 von Letzterem zwar überzeugt (DVI-act. 98), eine Begründung für diese Überzeugung ist jedoch weder der Stellungnahme zu entnehmen, noch findet sie sich in den vorinstanzlichen Ausführungen. In solchen Situationen ist es denn auch kaum je möglich, die tatsächliche Nichtursächlichkeit des Verfahrensfehlers für den Ausgang des Verfahrens nachzuweisen (STEINMANN / SCHINDLER / WYSS, a. a. O., N. 26 zu Art. 29 BV mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2.2**

Auch der vorinstanzlichen Argumentation, dass auf eine Rückweisung auch deshalb zu verzichten sei, weil "kaum die Möglichkeit" bestehe, in die bestehenden und fortlaufenden Pachtlandverträge mit den anderen Pächterinnen und Pächtern einzugreifen, kann nicht gefolgt werden.

- 12 - Zwar muss in Fällen, in welchen die Amtshandlung bereits vollzogen ist und nicht mehr aufgehoben bzw. rückgängig gemacht werden kann, die Feststellung genügen, dass ein bestimmtes Behördenmitglied in den Ausstand hätte treten müssen (BGE 137 II 431, Erw. 5.4). Die Vorinstanz hat aber weder die Ausstandspflichtverletzung formell festgestellt, noch sind die entsprechenden Voraussetzungen vorliegend erfüllt: Auch wenn mittlerweile bald fünf der sechs Jahre der Pachtperiode vergangen sind, ist für das restliche Jahr eine Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids und eine zumindest teilweise Neuzuteilung von Pachtland nicht ausgeschlossen. Das Beispiel des Pächters I. \_\_\_\_\_ (siehe vorne lit. B Ziff. 1 f.) zeigt ausserdem, dass es während der laufenden Pachtperiode zu Kündigungen und Fluktuationen kommen kann, womit eine Neuzuteilung von Pachtland unabhängig von den Erfolgsaussichten einer zivilrechtlichen Rückabwicklung der geschlossenen Pachtverträge möglich ist. Der Beschwerdeführer weist ferner auf mehrere aktuelle Pächter hin, welche seinen Angaben zufolge die Voraussetzungen des Reglements nicht länger erfüllen sollen. Vorbehältlich der Korrektheit dieser Angaben dürften auch bei diesen Pächtern Kündigungen wahrscheinlich sein bzw. hätten die entsprechenden Pachtverträge gemäss Art. 2.4 des Reglements befristet werden müssen (DVI-act. 41). Jedenfalls erscheint eine mit diesen Fluktuationen einhergehende Neuzuteilung von Pachtland durchaus realistisch. Indem die Vorinstanz diesbezüglich keinerlei Abklärungen vornahm und vielmehr mit dem Hinweis auf "kaum" bestehende Möglichkeiten feststellte, dass eine Rückweisung "keinen Sinn mehr" mache, stellte sie den Sachverhalt ungenügend fest und beging damit eine Rechtsverletzung (vgl. MICHEL

DAUM, in: Ruth Herzog / Michel Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, N. 31 zu Art. 18 VRPG).

### **E. 3.5**

ha) für die Pachtperiode 2019 bis 2025 ab (DVI-act. 2 f.). Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 22. November 2021 und Ergänzung vom 23. November 2021 Beschwerde bei der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Vorinstanz; DVI-act. 8 ff., 23 f.). Die Gemeindeabteilung wies die Beschwerde mit Entscheid vom 30. August 2022 ab (DVI-act. 65 ff.).

### **E. 4.1**

Es ist zu prüfen, ob die gerügten Verletzungen der Ausstandsvorschriften im Rahmen der Vergabeentscheide vom 28. Oktober 2019 und 25. Oktober 2021 deren Nichtigkeit zur Folge haben. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (siehe vorne Erw. II/3.1.3).

### **E. 4.2**

Gemäss der sogenannten Evidenztheorie ist eine Verfügung nur dann nichtig, wenn sie einen besonders schweren Mangel aufweist, der Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (BGE 148 IV 445, Erw. 1.4.2, 147 IV 93, Erw. 1.4.4; 145 III 436, Erw. 4; 139 II 243, Erw. 11.2; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, S. 381; ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1098). Bei Verletzungen von

- 13 - Ausstandsregeln stellt namentlich die Verfolgung persönlicher Interessen einen besonders schweren Mangel im Sinne eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers dar, wobei nur ein direkter persönlicher Vorteil, nicht aber ein indirekter, abgeleiteter Vorteil die Nichtigkeit zur Folge hat (BGE 136 II 383, Erw. 4.1, HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a. a. O., Rz. 1117; Urteil des Bundesgerichts 2C\_178/2020 vom 19. Juni 2020, Erw. 2.3).

### **E. 4.3**

Mit Blick auf den Vergabeentscheid vom 25. Oktober 2021 wurde insbesondere die Befangenheit des Mitglieds des Pachtlandausschusses und Gemeinderats (heute Gemeindeammann) B.\_\_\_\_\_ gerügt, dessen Bruder M.\_\_\_\_\_ 2'180 Aren Land zur Pacht zugeteilt erhalten haben soll, sowie die Befangenheit des Mitglieds des Pachtlandausschusses D.\_\_\_\_\_, welchem persönlich eine Fläche von 1'824 Aren zur Pacht zugeteilt worden sei (DVI-act. 18, 62). Was B.\_\_\_\_\_ anbelangt, so dürfte dieser angesichts der unwidersprochen gebliebenen Behauptungen des Beschwerdeführers (DVI-act. 18) und der vorinstanzlich angenommenen Ausstandspflichtverletzung (act. 3) mit dem Pächter M.\_\_\_\_\_ verwandt sein. Dadurch wäre er zwar von einem Ausstandsgrund betroffen (§ 16 Abs. 1 lit. b VRPG), hatte aber allein durch seinen Einsitz im Pachtlandausschuss und Gemeinderat keinen direkten Vorteil für sich selbst. Ein Nichtigkeitsgrund liegt damit nicht vor. Bei D.\_\_\_\_\_, der im hier interessierenden Zeitraum Mitglied des Pachtlandausschusses war (siehe vorne lit. A Ziff. 1.1 f.), dürfte es sich gemäss der SAK-Liste Landwirtschaft Aargau vom 21. Juni 2019 (SAK-Liste) tatsächlich um einen in der Pachtperiode 2019–2025 berücksichtigten Pächter handeln (DVI-act. 62). Ein durch die Verletzung der Ausstandsregel (§ 16 Abs. 1 lit. a VRPG) resultierender direkter Vorteil für ihn erscheint damit grundsätzlich naheliegend. Die D.\_\_\_\_\_ zugeteilte Fläche von 1'824

Aren spricht allerdings gegen einen solchen Vorteil: Sein Pachtland beträgt knapp 2 % der zu verteilenden Gesamtfläche des Pachtlandes von 91'972 Aren, was unter Beachtung der insgesamt 50 aus der SAK-Liste hervorgehenden Pächterinnen und Pächter (DVI-act. 62) dem durchschnittlichen Anteil entspricht. Sollten, wie der Gemeinderat vorbringt (DVI-act. 64), nicht 50, sondern nur 36 Pächterinnen und Pächter berücksichtigt worden sein, ist die D.\_\_\_\_\_ zugeteilte Fläche gar unterdurchschnittlich gross. Anderen Pächterinnen und Pächtern wurden zum Teil erheblich grösserer Flächen an Pachtland zugeteilt (vgl. SAK-Liste, DVI-act. 62). Es ist vor diesem Hintergrund nicht von einem direkten persönlichen Vorteil D.\_\_\_\_\_s auszugehen. Ein solcher wurde auch nicht geltend gemacht. Folglich liegt auch in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ kein Nichtigkeitsgrund vor. Zusammenfassend fehlt es am besonders schwerwiegenden Mangel und damit bereits an der ersten der drei Voraussetzungen, die gemäss Evidenztheorie für die Annahme einer Nichtigkeit kumulativ erfüllt sein müssen. Wie es sich mit den übrigen Voraussetzungen verhält, kann bei dieser Ausgangslage offengelassen werden.

- 14 - Von einer Nichtigkeit des Verwaltungsakts ist deshalb nicht auszugehen.

## **E. 5**

Angesichts der Tatsache, dass die Ausstandspflicht zumindest von B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verletzt wurde, dies aber nicht zur Nichtigkeit der Vergabeentscheidung vom 28. Oktober 2019 und 25. Oktober 2021 führt, sowie des Umstands, dass das Verwaltungsgericht nicht über dieselbe Kognition verfügt wie die Vorinstanz, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache erneut an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat bei ihrem Entscheid, der angesichts der nur noch ein Jahr dauernden Pachtperiode zeitnah zu fällen ist, wie folgt vorzugehen: a) Prüfung der Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers i. Zumindest B.\_\_\_\_\_ als Mitglied des Pachtlandausschusses und des Gemeinderats sowie D.\_\_\_\_\_ als Mitglied des Pachtlandausschusses haben die Ausstandspflicht verletzt, wie dies vom Beschwerdeführer im ersten Rechtsgang vor der Vorinstanz gerügt worden ist (DVI-act. 18). Die Vorinstanz hat zusätzlich zu prüfen, ob weitere Ausstandspflichten verletzt wurden (vgl. die Ausstandsbegehren in DVI-act. 18 und 23). ii. Prüfung der Möglichkeit einer Heilung dieser Verletzungen von Ausstandsvorschriften unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen (siehe vorne Erw. II/3.1.3 und 3.2.1). Sofern eine Heilung möglich ist, ist materiell über die Beschwerde zu befinden. iii. Ergibt die Prüfung gemäss lit. a)/ii hiervor, dass eine Heilung nicht möglich ist: Prüfung, ob eine Neuzuteilung an den Beschwerdeführer für den Rest der Pachtperiode überhaupt noch möglich wäre, insbesondere mit Blick auf allfällige Fluktuationen und auf eine Beendigung der geschlossenen Pachtverträge mit vom Beschwerdeführer namentlich aufgeführten Pächtern, welche angeblich die Reglementsanforderungen nicht länger erfüllen. Sofern der Vergabeentscheid vom 25. Oktober 2021 infolge Unmöglichkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist die erfolgte Verletzung von Ausstandsvorschriften formell festzustellen (vgl. BGE 137 II 431, Erw. 5.4). b) Ergibt die Prüfung gemäss lit. a) hiervor, dass Ausstandspflichten verletzt worden sind, eine Heilung nicht möglich ist und die Möglichkeit einer Neuzuteilung an den Beschwerdeführer für den Rest der Pachtperiode nicht ausgeschlossen werden kann:

- 15 - i. Prüfung des im zweiten Rechtsgang vor der Vorinstanz gestellten Antrags des Beschwerdeführers auf Ausstand der Gemeinderatsmitglieder F.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, zusätzlich zum Ausstand von B.\_\_\_\_\_ (DVI-act. 103), im Hinblick auf eine erneute Beurteilung des Zuteilungsgesuchs. Hierbei ist zu beachten, dass es entgegen der

Ansicht des Gemeinderats genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Eine tatsächliche Befangenheit muss nicht vorliegen (siehe vorne Erw. II/3.1.2). ii. Gutheissung der Ausstandsbegehren entsprechend dem Prüfungsergebnis gemäss lit. a) hiervor, Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids vom 25. Oktober 2021 und Rückweisung der Sache an den Gemeinderat zur Neubeurteilung des Gesuchs des Beschwerdeführers vom 20. August 2018; bei Gutheissung der Ausstandsbegehren gemäss lit. b)/i hiervor mit klaren Anweisungen, in welcher Besetzung der (notfalls ergänzte) Gemeinderat zu entscheiden hat. Bei diesem Entscheid durch den Gemeinderat werden sämtliche Zuteilungskriterien gemäss Reglement zu prüfen und eine (Nicht)Berücksichtigung des Beschwerdeführers unter Anwendung dieser Kriterien, Beachtung der Verfahrensgarantien und Berücksichtigung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers zu begründen sein.

### **E. 6.1**

Bei dieser Ausgangslage entscheidet das Verwaltungsgericht nicht in der Sache, vielmehr wird diese zur materiellen Behandlung erneut an die Vorinstanz zurückgewiesen. Entsprechend erübrigt es sich, auf die Beweis- und Verfahrensanträge des Beschwerdeführers einzugehen. Über Erstere wird die Vorinstanz im Rahmen der materiellen Prüfung des Zuteilungsgesuchs zu befinden haben.

### **E. 6.2**

Angesichts der vor- und erstinstanzlich festgestellten Verfahrensfehler rechtfertigt sich der nachfolgende ergänzende Hinweis an den Gemeinderat: Es ist richtig, dass Verwaltungsbehörden, anders als Richterinnen und Richter, nicht allein zur unparteiischen Rechtsanwendung oder Streitentscheidung berufen sind, sondern weitere öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denen auch die "parteiische" Verfolgung öffentlicher Interessen zählen kann (siehe vorne Erw. II/3.1.2; STEINMANN / SCHINDLER / WYSS, a. a. O., N. 47 zu Art. 29 BV). Was indes das Gebot der Unbefangenheit anbelangt,

- 16 - so deckt sich mit Blick auf das Verbot eines Eigeninteresses am Ausgang des Verfahrens der für Verwaltungsbehörden nach Art. 29 Abs. 1 BV und Richterinnen und Richter nach Art. 30 Abs. 1 BV geltende Massstab: Wer ein persönliches Interesse am Verfahrensausgang hat, muss in jedem Fall in den Ausstand treten (STEINMANN / SCHINDLER / WYSS, a. a. O., N. 47 f. zu Art. 29 BV). Dieser Teilgehalt des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren gilt gemäss Bundesverfassung und damit gesetzeshierarchisch völlig unabhängig davon, ob im neu zu erlassenden Reglement des Gemeinderats eine "deutlich lockerer gefasste Ausstandsregel" (DVI-act. 97) erlassen wird. Um zu vermeiden, dass das kommunale Reglement infolge Widerspruchs zum Bundesrecht nicht angewandt werden darf, tut die Gemeinde gut daran, nicht nur in ihren Verfahren, sondern auch in ihren Rechtssätzen die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien einzuhalten. Das Verwaltungsgericht kann sich im Übrigen des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die Vorinstanzen das Zuteilungsgesuch des Beschwerdeführers bzw. dessen Beschwerde mit möglichst geringem Aufwand erledigen wollten, sei es aufgrund ihrer summarischen Einschätzung, dass dem Beschwerdeführer ohnehin kein materieller Anspruch auf eine Pachtzustehe, sei es aufgrund dessen, dass er (gerichtsnotorisch) häufig Behörden und Gerichte in Anspruch nimmt. Alle diese Gründe entbinden die Behörden und Gerichte jedoch nicht von der strikten Wahrung der dem Beschwerdeführer zustehenden Verfahrensgarantien.

## E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen. III. 1. 1.1 Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Verfahrenskosten werden den Behörden jedoch nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensfehler begangen oder in der Sache willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Eine derartige Privilegierung findet bei den Parteikosten nicht statt. 1.2 Der Beschwerdeführer obsiegt vollständig, während die Vorinstanz und der Gemeinderat gleichermassen unterliegen.

- 17 - 1.3 Der Vorinstanz sind aufgrund ihres Entscheids vom 15. Februar 2024 schwerwiegende Verfahrensfehler vorzuwerfen: Nachdem das Verwaltungsgericht die Sache mit verbindlicher Anordnung zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte, beschränkte diese ihre Prüfung willkürlich auf zwei Aspekte und handelte die Frage der Ausstandspflicht und insbesondere die Voraussetzungen einer entsprechenden Heilung gänzlich ungenügend ab, weshalb es sich rechtfertigt, ihr in Anwendung von § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG die vor Verwaltungsgericht entstandenen Verfahrenskosten in vollem Umfang aufzuerlegen. 2. Ein Parteikostenersatz fällt mangels Vertretung nicht in Betracht (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.